

*Prof. Dr. Georg Bitter*

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

# **Vorlesung BGB AT**

## **Grundzüge zivilrechtlicher Methodik**

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)

VORLESUNG BGB AT  
Methodenlehre

### **Gliederung**

1. Was ist, wozu dient „Methodik“?
2. Rechtsfindung aus abstrakten Rechtssätzen
3. Subsumtion
4. Auslegung von Gesetzen
5. Juristische Schlussformen

**Methodik ist die Gesamtheit der in einer Fachwissenschaft angewandten Methoden.**

- Methode (gr. *méthodos*, „das Nachgehen“, „das Verfolgen“) ist ein planmäßiges Verfahren zum Gewinnen von Ergebnissen.
- Der Gegenstand bestimmt die Methode, hier also: das (Zivil-)Recht.

- die Gesamtheit der Normen eines Gemeinwesens  
→ Menschliche Verhaltensregelungen
- verwirklichte Verhaltensregelung  
→ Anwendung und Durchsetzung der gesetzlichen Regeln
- Lösung von Gerechtigkeitsfragen  
(„ius est ars boni et aequi“ – Digesten 1,1,1 [Sammlung römischer Rechtsschriften])
- im Zivilrecht insbesondere:  
Güterverteilung und Interessenausgleich  
→ Friedensordnung

- Das BGB stellt – wie das gesamte deutsche Recht – abstrakte Regeln auf.
- Lebenssachverhalte (das, was konkret geschehen ist) werden vom Rechtsanwender darauf überprüft, ob sie den abstrakten Regeln unterfallen.
- Abstrakte Regeln und darauf beruhende konkrete Entscheidungen müssen von den Rechtsunterworfenen als richtig und gerecht empfunden werden, damit sie Befolgung verlangen und friedensstiftende Wirkung entfalten können.

- Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen
  - Legitimation gegenüber Rechtsunterworfenen
- keine bloße Entscheidung nach dem Gerechtigkeitssinn des Rechtsanwenders
  - Selbstkontrolle der Entscheidungsträger
- Berechenbarkeit von Entscheidungen
  - Rechtssicherheit
- Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und Willkürverbots (Artt. 20 III, 28 I, 3 I GG)
  - Schutz vor staatlichem Rechtsmissbrauch

1. Was ist, wozu dient „Methodik“?
- 2. Rechtsfindung aus abstrakten Rechtssätzen**
3. Subsumtion
4. Auslegung von Gesetzen
5. Juristische Schlussformen

1. Ermittlung des tatsächlichen Geschehens (konkret)
  2. Auffinden der möglicherweise einschlägigen Rechtsnorm (abstrakt)
  3. Abgleich des tatsächlichen Geschehens mit der Rechtsnorm (Subsumtion)
  4. Schlussfolgerung für das konkrete Geschehen (Entscheidung)
- !** Nur, wenn die Prämissen (1. – 3.) richtig gesetzt sind, führt der logische Schluss (4., Syllogismus) auch zum richtigen Ergebnis.

[zum Prüfungsaufbau [Technik der Fallbearbeitung] vgl. Foliensatz zu §§ 1-4, Folien 40 ff., zur Vorlesung BGB AT – Allgemeine Rechtsgeschäftslehre]

- „(Wenn) ...*Voraussetzung(en)*..., (dann) ...*Rechtsfolge*...“  
z.B. §§ 267 I 1, 117 I, 271 I, 286 I 1, 550 S. 1, 362 I, 146, 605 Nr. 1, 961, 138, 965 I BGB
- Voraussetzungen einer Norm = Tatbestand
- im ZivilR von besonderer Bedeutung: *Anspruchsgrundlagen*  
z.B. §§ 280 I 1, 1004 I 1 und 2, 823 I, 433 I 1, II, 535 I 1, II, 985 BGB

- **Legaldefinitionen** (Begriffsbestimmungen durch das Gesetz)
  - ausgeschrieben, z.B. §§ 90, 90a S. 1, 276 II, 312c I und II, 1591, 1592 BGB
  - als Klammerdefinition, z.B. §§ 121 I 1, 184 I, 651a I 1, 1922 I, 1939 BGB
- **Vermutungen** (helfen über Schwierigkeiten bei der Sachverhalts-ermittlung hinweg)
  - widerleglich, z.B. §§ 1006 I 1, 280 I BGB
  - unwiderleglich, z.B. § 1566 II BGB
- **Fiktionen** (unterstellen, was tatsächlich nicht der Fall ist)
  - stets unwiderleglich, z.B. §§ 142 I, 892 I 1 BGB
- **Verweisungen** (vermeiden Wiederholungen)
  - auf andere Vorschriften, z.B. §§ 168 S. 3, 186, 200 S. 2, 312g I, 865, 948 I, 1192 I BGB
  - auf einzelne Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen, z.B. §§ 146 Alt. 2, 280 II, III, 437 Nr. 1 – 3, 932 I 1 BGB

1. Was ist, wozu dient „Methodik“?
2. Rechtsfindung aus abstrakten Rechtssätzen
- 3. Subsumtion**
4. Auslegung von Gesetzen
5. Juristische Schlussformen

- Unterordnung des Sachverhalts unter den Tatbestand einer Rechtsnorm
    - **Kern der juristischen Tätigkeit**
  - im Gegensatz zur Schlussfolgerung (einfacher Syllogismus) äußerst fehleranfällig
  - schwierig vor allem bei
    - nicht klar umrissenen Begriffen (z.B. Windkraftanlage = *Gebäude* i.S.v. § 94 BGB?) und
    - Abstrakta (Darlehen zu Zinssatz von 20% = *sittenwidrig* i.S.v. § 138 BGB?)
- ⇒ Auslegung des Gesetzes erforderlich

1. Was ist, wozu dient „Methodik“?
2. Rechtsfindung aus abstrakten Rechtssätzen
3. Subsumtion
- 4. Auslegung von Gesetzen**
5. Juristische Schlussformen

- Abstrakte Normen bedürfen der Interpretation (Bedeutungsfindung), bevor ein konkreter Sachverhalt darunter subsumiert werden kann.
- Ziel der Auslegung str.: Erforschung des Willens des Gesetzgebers (subjektive Auslegung) oder des Willens des Gesetzes (objektive Auslegung)? – z.B. BGH ZIP 2022, 1859 (Rn. 14 f.)
  - ⇒ Wo liegt die Grenze zur richterlichen Rechtsfortbildung?
- wegen unvermeidlicher begrifflicher Unschärfe keine exakte Methode zur Wahrheitsfindung

- schwierig insbesondere bei Generalklauseln  
(z.B. §§ 138, 242, 307, 826 BGB)

Beispiel: AGB eines Mobilfunkdienstleisters

„Ein Guthaben, dessen Übertragung auf das Guthabenkonto mehr als sechs Monate zurückliegt, verfällt, sofern es nicht durch eine weitere Aufladung, die binnen eines Monats nach Ablauf der sechs Monate erfolgen muss, wieder nutzbar gemacht wird“,

Frage: Wird der Kunde i.S. von § 307 I, II Nr. 1 BGB *treuwidrig unangemessen benachteiligt*? (Vgl. OLG München NJW 2006, 2416.)

- bei Gründen für und wider eine bestimmte Auslegung kein absolut richtiges Ergebnis möglich
  - hermeneutische Wissenschaft (auf das Verstehen, Auslegen und Erklären von Texten gerichtet), keine Naturwissenschaft
- stattdessen Wertung zugunsten der besseren Gründe
  - Legitimationsproblem
  - Auslegungsregeln, um Entscheidung (so weit wie möglich) in rationale Bahnen zu lenken

➤ **vier anerkannte Auslegungskriterien** (BGH ZIP 2018, 876 [Rn. 34])

1. Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung)
2. Regelungszusammenhang (systematische Auslegung)
3. Normgeschichte (historische/genetische Auslegung)
4. Normzweck (teleologische Auslegung)

Beispiel 1: BGHZ 214, 94 = ZIP 2017, 660 (Rn. 37 ff.): Kündigung eines Bausparvertrags in der Ansparphase durch eine Bausparkasse gemäß § 489 I Nr. 2 BGB

Beispiel 2: BGHZ 217, 92 = ZIP 2018, 236 (Rn. 19 ff.): „Entfernung“ der Sache i.S.v. § 562a BGB bei vorübergehender Ausfahrt eines Fahrzeugs

Beispiel 3: BGHZ 237, 217 = ZIP 2023, 1647: § 439 III BGB auch bei Vorfertigungsprozess !!!

➤ *davon zu unterscheiden:* Auslegung von Verträgen und Willenserklärungen ⇒ §§ 133, 157 BGB

⇒ Foliensatz zu § 7, Folien 8 ff., zur Vorlesung BGB AT – Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

➤ Vorrang des *fachsprachlichen* Wortsinns

- Legaldefinitionen (Folie 10)
- Rechtsprechung und Literatur,
  - z.B. § 119 II BGB („verkehrswesentliche Eigenschaft“),
  - § 434 I BGB („Beschaffenheit“), § 812 I 1 BGB („Leistung“),
  - § 323 V 2 BGB („unerheblich“, dazu BGHZ 201, 290)

vor dem *allgemein-sprachlichen* Wortsinn

➤ keine Auslegung über die allgemein-sprachliche Wortbedeutung hinaus (Wortlautgrenze; BGHZ 197, 21 = ZIP 2013, 766 [Rn. 41]; str.)

- ⇒ evtl. Analogiebildung (dazu Folien 62 ff.)
- ⇒ evtl. richtlinienkonforme Rechtsfortbildung (dazu Folien 28 ff.)

- Ermittlung des juristischen Wortsinns durch Bildung von Extremfällen, Fallvergleich, Näherung
  - „Zugang“ i.S. von § 130 I 1 BGB
    - Verfassen der Willenserklärung (–)
    - Lesen durch Empfänger (+)
    - Einwurf in dessen Briefkasten (+/–)
  - „Gebäude“ i.S. von § 94 I 1 BGB
    - Haus (+)
    - Hundehütte (–)
    - Windmühle (+)
    - Windkraftanlage (+/–)
- Bedeutungswandel möglich im historischen und sozialen Gefüge (z.B. „sittenwidrig“ – §§ 138, 826 BGB)
- amtliche Überschrift ist (als Schlagwort) nicht entscheidend, jedenfalls nicht im Vergleich zum klaren Normtext (BGH ZIP 2018, 876 [Rn. 37 ff.]

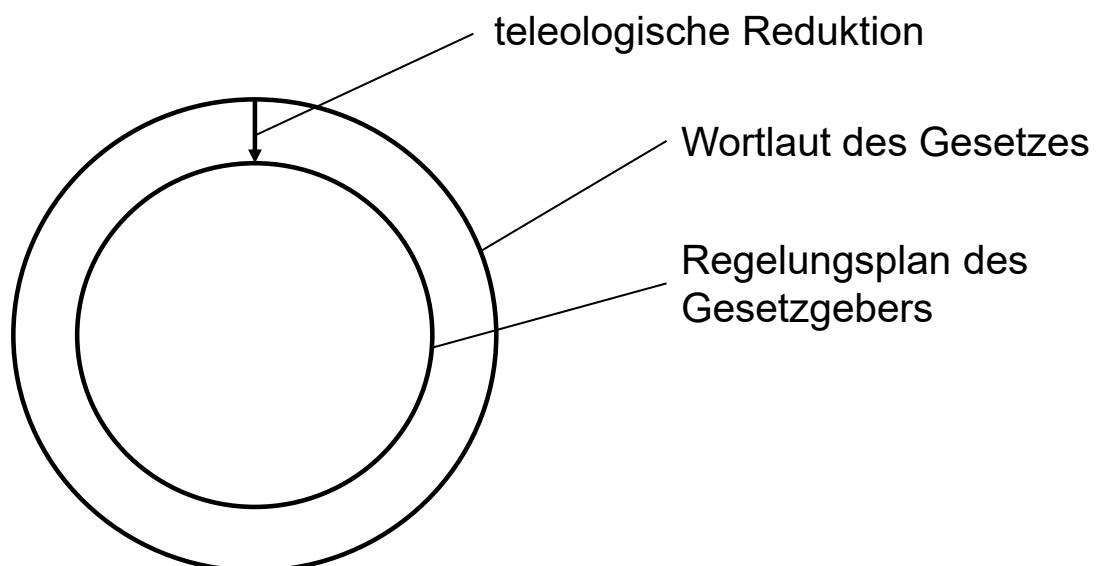
- Normumgebung  *Vöhringer*, JuS 2026, 103, 106 (Eiusdem-generis-Prinzip)
  - § 823 I 1 BGB: „sonstiges Recht“ = absolut geschütztes Rechtsgut
  - §§ 985, 986 I 1, 987 ff. BGB: „Besitzer“ = nichtberechtigter Besitzer
- Stellung im Gesetz
  - §§ 651a ff. BGB: in Buch 2, Abschn. 8, Titel 9 über den „Werkvertrag und ähnliche Verträge“ geregelt, deshalb beim „Erbringen“ der Reiseleistungen *Erfolg* geschuldet
- Speziellere Vorschrift (*lex specialis*)
  - §§ 434 ff. BGB: verdrängen in ihrem Anwendungsbereich §§ 119 II, 121 BGB
  - § 312g II Nr. 10 BGB: Ausnahmecharakter gebietet enge Auslegung;  
reine Internet-Auktion keine „Versteigerung“ i.S.v. § 156 BGB → § 355 I 1 BGB (+)
- Einheit der Rechtsordnung
  - Vermeidung von Widersprüchen, Harmonisierung
  - § 826 BGB: „vorsätzlich“: wie im Strafrecht genügt bedingter Vorsatz

- Entstehungsgeschichte (RefE, RegE, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, Protokolle)  
→ BVerfG ZIP 2018, 1260 (Rn. 74); instruktiv BGHZ 214, 94 = ZIP 2017, 660 (Rn. 42 ff.)
- Entstehungskontext (Vorgeschichte, Gesetzesänderungen)  
→ Kodifikation oder Korrektur von Rechtsprechungsgrundsätzen?  
(vgl. BGHZ 146, 264, 271 ⇔ § 19 II 2 InsO i.d.F. des MoMiG)
- Entwicklungsgeschichte (Rechtsprechung, gesellschaftliche Veränderungen, „Wandel der Normsituation“)
- Bindungswirkung der Gesetzesbegründung str.:  
„verobjektiviertes Normverständnis“ ⇔ offene Rechtsfortbildung (Folie 22)
- klar erkennbarer Wille des Gesetzgebers als Grenze richterlicher Rechtsfortbildung (BVerfG ZIP 2018, 1260 [Leitsatz 3 und Rn. 71 ff.] – TzBfG)

- konkreter Gesetzeszweck (z.B. § 766 S. 1 BGB: Übereilungsschutz)
- abstrakter Gesetzeszweck (Gerechtigkeit, Effektivität, Praktikabilität)
- Ziel des Gesetzgebers maßgeblich, nicht „verobjektivierter Gesetzeszweck“ (str.; a.A. BGHZ 197, 21 = ZIP 2013, 766 [Rn. 37]; BGH ZIP 2022, 1859 [Rn. 14]) → ggf. Rechtsfortbildung in den Grenzen des Art. 20 III GG
- im Zweifel Vorrang des Normzwecks vor anderen Auslegungskriterien
- Grenzen: Wortlaut, eindeutiger gesetzgeberischer Wille (BGHZ 178, 355 = NJW 2009, 1068 [Rn. 17]; BGHZ 197, 21 = ZIP 2013, 766 [Rn. 41])
- Grenze: einseitige Übergewichtung von Einzelmotiven des Gesetzgebers (BGHZ 202, 59 gegen BAGE 139, 235: keine Ausdehnung des Bargeschäftsprivilegs aus § 142 InsO zum Schutz der Arbeitnehmer und zu Lasten der übrigen Gläubiger)
- Normzweck bedeutsam für teleologische *Reduktion* und *Extension*

- teleologische *Reduktion* (einschränkende Auslegung):
- vom Wortlaut erfasster Fall wird aus dem Anwendungsbereich der Norm herausgenommen, weil er kein entsprechendes Regelungsbedürfnis auslöst ⇒ Grafik b.w.
  - setzt eine ungewollt fehlende Begrenzung des Tatbestands voraus (BGHZ 202, 302 [Rn. 13] + BGH ZIP 2022, 1859 [Rn. 12]: „verdeckte Regelungslücke“; vgl. zur Analogie Folie 62)
  - z.B. kein Haftungsprivileg für Minderjährige nach § 828 II 1 BGB, wenn Unfall sich im *ruhenden* Verkehr ereignet
  - unterscheide: über den Regelungswillen des Gesetzgebers hinausgehender Wortlaut ⇔ Fehler in der Willensbildung des Gesetzgebers (dann evtl. normbegrenzende Rechtsfortbildung); vgl. BGHZ 179, 27 = NJW 2009, 427 – Quelle

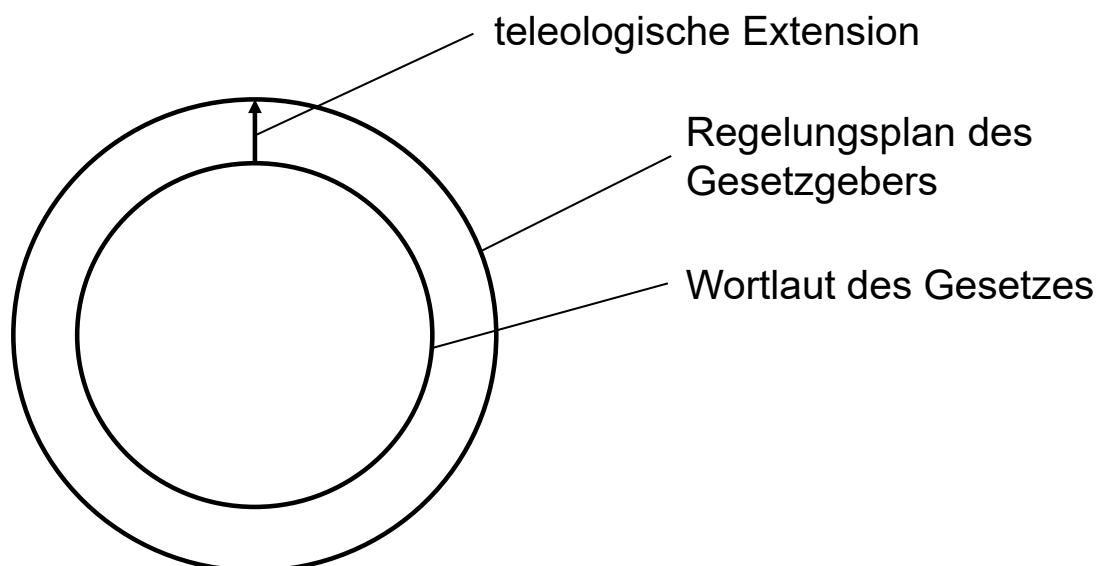
- teleologische *Reduktion* (einschränkende Auslegung):



➤ teleologische *Extension* (erweiternde Auslegung):

- Wortlaut wird so weit verstanden, dass auch solche Fälle erfasst werden, die bei engem Verständnis nicht darunter fallen würden, für die aber ein entsprechendes Regelungsbedürfnis besteht ⇒ Grafik b.w.
- z.B. Anfechtungsrecht nach § 119 II BGB auch bei Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft eines nicht-körperlichen Gegenstands (entgegen dem Wortlaut des § 90 BGB): Kauf einer vermeintlich durch Bürgschaft besicherten Forderung
- Unterscheide: Wortlaut bleibt hinter der Regelungsabsicht des Gesetzgebers zurück ⇔ fehlende Regelungsabsicht (dann evtl. Rechtsfortbildung durch Analogie; vgl. Folien 62 ff.)

➤ teleologische *Extension* (erweiternde Auslegung):



- Einfachgesetzliche Vorschriften müssen so weit wie möglich im Sinne des höherrangigen Rechts ausgelegt werden.
  - ⇒ z.B. §§ 535 I 2, 538, 541 BGB, Art. 5 I 1 Hs. 2 GG – Duldung einer Parabolantenne (BVerfGE 90, 27; BGH NJW 2006, 1062)
  - ⇒ z.B. § 138 BGB – Ehegattenbürgschaft
- bei Unmöglichkeit verfassungskonformer Auslegung (z.B. wegen eindeutigen Wortlauts)
  - ⇒ Gericht muss die Norm dem BVerfG zur Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem GG vorlegen (Art. 100 I GG).

- betrifft die Auslegung von Vorschriften, die auf europäisches Gemeinschaftsrecht zurückgehen (Art. 288 AEUV)
- Auslegung erfolgt im Einzelnen nach nationaler Methodik (beispielhaft BGH NJW 2005, 53; ZIP 2017, 725 [Rn. 33 ff.]; siehe auch BGH NJW 2021, 1008 [Rn. 28: innerstaatliche Rechtstradition als Grenze])
- Auslegung nach nationalem Recht hat sich *so weit wie möglich* am Wortlaut und Zweck der umzusetzenden Richtlinie zu orientieren (EuGH Slg. 2006, I-6057 = NJW 2006, 2465 [Rn. 108 ff.] – Adeneler)
- keine europarechtliche Bindung, soweit der Sachverhalt außerhalb des Regelungsbereichs der Richtlinie steht (zu „Null-Prozent“-Verbraucherkrediten *Schürnbrand*, ZIP 2015, 252)

- Die Verpflichtung, das innerstaatliche Recht richtlinienkonform auszulegen, beginnt grundsätzlich erst mit Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie.  
(EuGH ZIP 2024, 1339, 1341, Rn. 30 ff. m.w.N. – Agencia Estatal de la Administracion Tributaria)
- Die Gerichte der Mitgliedstaaten müssen es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Richtlinie so weit wie möglich unterlassen, das innerstaatliche Recht auf eine Weise auszulegen, die die Erreichung des mit dieser Richtlinie verfolgten Ziels nach Ablauf der Umsetzungsfrist ernsthaft gefährden würde.  
(EuGH ZIP 2024, 1339, 1341, Rn. 48 – Agencia Estatal de la Administracion Tributaria)

- **keine Auslegung *contra legem*, wenn nationaler Gesetzgeber eindeutig/ ausdrücklich von den Richtlinienvorgaben abweicht**  
(vgl. BGH NJW 2006, 3200 [Rn. 12 ff.] m. Anm. *Lorenz*; EuGH NJW 2008, 1433 [Rn. 18 ff.] – Quelle; Beispiele aus der BGH-Rechtsprechung auf Folien 39 ff.)
- **aber nach nationalem Recht zulässige Rechtsfortbildung ist geboten**  
(BGHZ 179, 27 = NJW 2009, 427 – Quelle ⇒ Folien 33 ff.; BGH JZ 2012, 468 [Rn. 28 ff.] m. krit. Anm. *Höpfner*; instruktiv BGHZ 207, 209 [Rn. 34 ff.]; *Maier*, ZIP 2015, 1156, 1161 ff.)
- Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung enthält u.a. die Verpflichtung der nationalen Gerichte, eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen einer Richtlinie unvereinbar ist (z.B. EuGH ZIP 2018, 2332 [Rn. 58 ff.]

- bei fehlender Möglichkeit europarechtskonformer Auslegung bleibt die nationale Vorschrift anwendbar (Beispiel: BGH NJW 2021, 1008: § 475 II BGB a.F.; später § 476 II BGB ⇒ Folie 41), aber der Betroffene hat gegen den Mitgliedstaat einen Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Umsetzung des EU-Rechts (EuGH ZIP 2019, 1185, 1188 [Rn. 60])
- keine Vorlagepflicht zum EuGH, falls eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich wäre, ohne die Grenzen der verfassungsrechtlichen Bindung des Richters an das Gesetz zu überschreiten (BVerfG ZIP 2013, 924; BGH NJW 2021, 1008, Rn. 47)
- Beispiel: Haftungsbegrenzung bei der Insolvenzsicherung eines Reiseveranstalters nach § 651r III 3 BGB – *Falk*, ZIP 2021, 2261 ff.

### Beispiele für die Befürwortung einer richtlinienkonformen Auslegung

**Fall:** Käuferin K bestellt beim Versandhandel V im Sommer 2007 ein Herd-Set zum Preis von 500 Euro. Es wird im August 2007 geliefert. Im Januar 2008 stellt K fest, dass sich an der Innenseite des zu dem Herd-Set gehörenden Backofens die Emaille-Schicht abgelöst hat. Eine Reparatur ist nicht möglich. Die Verkäuferin ist zur Lieferung eines neuen Gerätes nur gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes von 70 Euro bereit. Dieses Entgelt entspreche der zeitanteiligen Nutzung des Altgerätes von August 2007 bis Januar 2008.

- AGL für den Nachlieferungsanspruch: §§ 437 Nr. 1, 434, 439 BGB
- Gegenanspruch auf Wertersatz gem. § 439 VI i.V.m. § 346 I, II 1 Nr. 1 BGB?
- Wertersatz inzwischen ausgeschlossen nach § 475 III 1 BGB  
(= § 474 V 1 BGB i.d.F. vom 13.6.2014)

- Art. 3 der EG-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG
  - (1) ...
  - (2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder ...
  - (3) Zunächst **kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen**, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.  
Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn ...  
Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muß innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.
  - (4) Der Begriff "unentgeltlich" in den Absätzen 2 und 3 umfaßt die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

### Lösung des BGH:

- Richtlinienkonforme Auslegung: nicht nur Gesetzesauslegung im engeren Sinne; es besteht auch eine Pflicht der Gerichte, das nationale Recht, wo dies nötig und möglich ist, richtlinienkonform fortzubilden.
- Hier: **Rechtsfortbildung im Wege teleologischer Reduktion**
- Voraussetzung: verdeckte Regelungslücke = planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes; wenn Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung seine Absicht bekundet hat, eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen, die Annahme des Gesetzgebers, die Regelung sei richtlinienkonform, aber fehlerhaft ist
- Folge: faktische Korrektur der Gesetzgeberentscheidung möglich

- Leitsatz 1: § 5 a Abs. 2 S. 4 VVG a. F. ist unter Beachtung des Urteils des EuGH vom 19. 12. 2013 (C-209/12) richtlinienkonform einschränkend auszulegen.
- Rn. 15 ff.: Hatte ein Versicherungsnehmer ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet und der Versicherer dieses durch Übersendung der Versicherungspolice zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen angenommen, kam der Vertrag gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. erst zustande, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassen der Unterlagen widersprach. Nach Satz 4 sollte das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlöschen. Da jene zeitliche Begrenzung nach Ansicht des EuGH nicht mit Unionsrecht vereinbar war, bestand nach Ansicht des BGH das Widerspruchsrecht auch nach Ablauf der Jahresfrist weiter fort.
- Hinweis in Rn. 20 u.a. auf BGHZ 179, 27 – Quelle

- Rn. 37: „[Der] von der Rechtsprechung des Gerichtshofs geprägte **Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung** verlangt von den nationalen Gerichten mehr als eine bloße Auslegung im engeren Sinne. Er **erfordert auch, das nationale Recht, wo dies nötig und möglich ist, richtlinienkonform fortzubilden** (Senatsurteile vom 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, BGHZ 179, 27 Rn. 21 mwN; vom 21.12.2011 – VIII ZR 70/08 aaO Rn. 30; BGH, Beschluss vom 16.4.2015 – I ZR 130/13, aaO). Eine Rechtsfortbildung setzt **eine verdeckte Regelungslücke** im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus (Senatsurteile vom 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, aaO Rn. 22 mwN; vom 21.12.2011 – VIII ZR 70/08 aaO Rn. 31). Eine solche **ist etwa dann anzunehmen, wenn der Gesetzgeber mit der von ihm geschaffenen Regelung eine Richtlinie umsetzen wollte, hierbei aber deren Inhalt missverstanden hat** (vgl. Senatsurteil vom 21.12.2011 – VIII ZR 70/08 aaO Rn. 32 ff.).
- Rn. 38: „Diese Voraussetzungen sind hier indes nicht erfüllt. ...“

- Leitsatz 1: Der Anspruch des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindesturlaub unterliegt gemäß § 194 Abs. 1 BGB der Verjährung.
- Leitsatz 2: Bei der gebotenen **unionsrechtskonformen Auslegung** der § 199 Abs. 1 BGB, §§ 1, 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BUrlG beginnt die Verjährung allerdings nicht zwangsläufig mit dem Schluss des Jahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist und der Arbeitnehmer über die in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beschriebene Kenntnis verfügt. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen. Die **Vorgaben des Unionsrechts**, die der EuGH in seiner Entscheidung vom 22. September 2022 (C-120/21) präzisiert hat, bedingen einen „anderen Verjährungsbeginn“ i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

## Beispiele für die Ablehnung einer richtlinienkonformen Auslegung

## Fall BGHZ 227, 15 (Erfordernis der Fristsetzung in §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB)

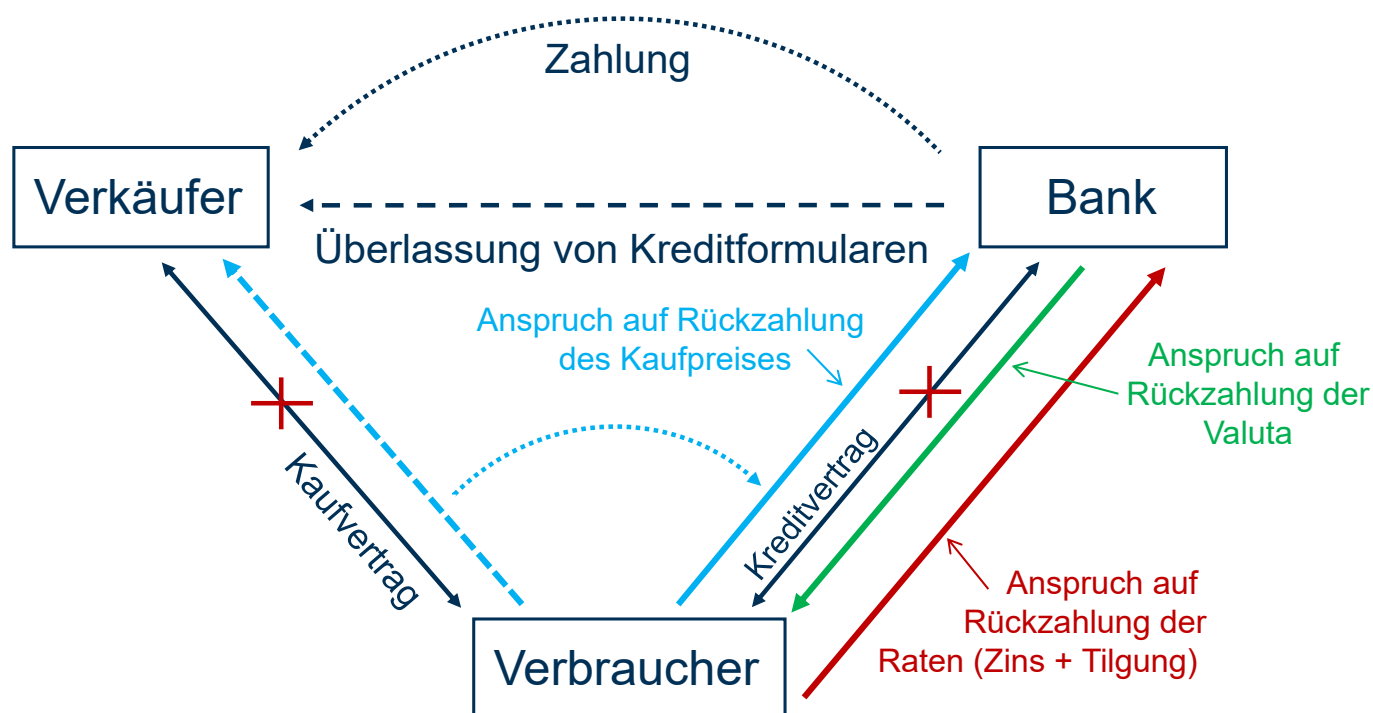
**Fall:** Käufer tritt wegen Mängeln der Kaufsache nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB vom Kaufvertrag zurück, ohne dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung i.S.v. § 323 I BGB gesetzt zu haben.

- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG kennt ein Fristsetzungserfordernis nicht, sieht aber vor, dass „die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist [...] zu erfolgen hat“ und der Käufer u.a. Vertragsauflösung verlangen kann, „wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat.“ (Rn. 26)
- **keine richtlinienkonforme (gänzliche) Reduktion des Fristsetzungserfordernisses**, da der erkennbare Wille des Gesetzgebers nicht verändert werden darf (Rn. 47)
- Jetzt § 475d BGB (Absatz 1 für Rücktritt, Absatz 2 für Schadensersatz)

**Fall:** Der Verbraucher erwirbt ein gebrauchtes KFZ bei einem Unternehmer. Die Gewährleistungsfrist (§ 438 BGB) wird in den AGB des Verkäufers auf ein Jahr verkürzt. Eine nach Ablauf der Jahresfrist erhobene Klage wird abgewiesen.

- Nach nationalem Recht zulässige Verkürzung der Verjährungsfrist wegen § 475 Abs. 2 BGB a.F. bzw. später § 476 Abs. 2 BGB (Rn. 18)
- Verkürzung verstößt aber gegen Art. 5, 7 der (früheren) Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG (Rn. 19 ff.)
  - anders nunmehr die Richtlinie (EU) 2019/771 (Rn. 24)
- **keine europarechtskonforme Auslegung oder Rechtsfortbildung** in dem Sinne möglich, dass die Vorschrift ersatzlos entfällt oder die Haftungsdauer (statt der Verjährung) auf ein Jahr verkürzt werden kann (Rn. 25 ff., insbes. Rn. 30 ff.)

- Orientierungssätze aus juris:
  1. Der Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion einer dem Muster der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB i.d.F.v. 20.9.2013 entsprechenden Widerrufsinformation steht das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. März 2020 (C-66/19, NJW 2020, 1423 – Kreissparkasse Saarlouis) nicht entgegen.
  2. Eine **richtlinienkonforme Auslegung** der in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB i.d.F.v. 20.9.2013 angeordnete Gesetzlichkeitsfiktion **scheidet angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts aus**.
- Urteilsgründe: Rn. 10 ff.
- Bestätigung durch BGH ZIP 2024, 625 (Leitsatz 1) m. Anm. Spörl,



Problem: Zurückbehaltungsrecht der Bank aus § 358 IV 1 i.V.m. § 357 IV 1 BGB

- **BGH ZIP 2022, 521:** Dem Darlehensgeber steht gemäß/analog § 357 IV 1 BGB bis zum Rückerhalt der Ware bzw. Erfüllung der sonst. Voraussetzungen ein Zurückbehaltungsrecht zu, sodass der Anspruch des Kreditnehmers/ Käufers auf Rückzahlung der Raten nicht durchsetzbar ist.
- **EuGH NJW 2024, 809** (Leitsatz 13) – BMW-Bank: Richtlinienwidrigkeit  
Leitsatz: Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass ein Verbraucher, wenn er einen verbundenen Kreditvertrag im Sinne von Art. 3 Buchst. n der Richtlinie widerruft, den mit dem Kredit finanzierten Gegenstand an den Kreditgeber herausgeben oder diesen in Annahmeverzug setzen muss, ohne dass der Kreditgeber verpflichtet ist, gleichzeitig die vom Verbraucher bereits geleisteten monatlichen Kreditraten zurückzuzahlen.

- **BGH ZIP 2021, 2480:** keine richtlinienkonforme Auslegung möglich

Leitsatz: Die Rechtsfolgen des Widerrufs eines mit einem Kaufvertrag verbundenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags ergeben sich aus dem nationalen Recht, dessen Auslegung nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften, der Gesetzgebungsgeschichte und der Systematik der aufeinander bezogenen Normen eindeutig ist. Eine andere Auslegung käme daher selbst dann nicht in Betracht, wenn der nationale Gesetzgeber mit seinem Regelungskonzept zulasten des Darlehensnehmers hinter den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG zurückgeblieben wäre.

- Urteilsgründe: Rn. 19 f.

- Leitsatz: § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12.6.2014 geltenden Fassung ist **nicht** im Lichte von Art. 7 Abs. 4 RL 2002/65/EG sowie des Urteils des EuGH vom 4.6.2020 (EuGH v. 4.6.2020 – C-301/18 – Leonhard) dahin **teleologisch zu reduzieren**, dass dem Verbraucher aus einem nach erklärtem Widerruf rückabzuwickelnden im Fernabsatz geschlossenen Darlehensvertrag kein Anspruch aus § 346 Abs. 1 Hs. 2 BGB auf Nutzungersatz hinsichtlich der von ihm erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zusteht.
- Rn. 20 der Urteilsgründe: „... Eine richtlinienkonforme Auslegung darf nicht dazu führen, dass das Regelungsziel des Gesetzgebers in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird, oder dazu, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird. ... Demgemäß kommt eine richtlinienkonforme Auslegung nur in Frage, wenn eine Norm tatsächlich unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten im Rahmen dessen zulässt, was der gesetzgeberischen Zweck- und Zielsetzung entspricht. **Der Grundsatz unionsrechtskonformer Auslegung und Rechtsfortbildung darf nicht zu einer Auslegung des nationalen Rechts contra legem führen (...).** ...“
- Kritik bei *Lühmann*, EWiR 2023, 641, 642 f. mit Hinweis auf das Urteil „Quelle“
- Bestätigung o.g. Grundsätze durch BGH ZIP 2023, 2457 (Rn. 16 ff.)

- Rn. 15 der Urteilsgründe: „.... Es kann dahinstehen, ob der nationale Gesetzgeber mit § 241a Abs. 2 Alt. 2 BGB zu Lasten des Verbrauchers hinter den Anforderungen aus Art. 9 der RL 2002/65/EG n.F. zurückgeblieben ist ... Denn selbst wenn diese Vorschrift dahin gehend auszulegen sein sollte, dass der Verbraucher, dem eine unbestellte Finanzdienstleistung erbracht worden ist, von sämtlichen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen zu befreien ist (...), **kommt eine entsprechende unionrechtskonforme Auslegung von § 241a Abs. 2 Alt. 2 BGB nicht in Betracht.**“
- Rn. 16 der Urteilsgründe: „... Eine richtlinienkonforme Auslegung darf nicht dazu führen, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird. Richterliche Rechtsfortbildung berechtigt den Richter nicht dazu, seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen (...). Demgemäß kommt eine richtlinienkonforme Auslegung nur in Frage, wenn eine Norm tatsächlich unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten im Rahmen dessen zulässt, was der gesetzgeberischen Zweck- und Zielsetzung entspricht. **Der Grundsatz unionsrechtskonformer Auslegung und Rechtsfortbildung darf nicht zu einer Auslegung des nationalen Rechts contra legem führen (...).** Die Pflicht zur Verwirklichung des Richtlinienziels im Auslegungswege findet ihre Grenzen an dem nach der innerstaatlichen Rechtstradition methodisch Erlaubten (...).“

## Beispiel für eine Änderung der Rechtsprechung zur richtlinienkonformen Auslegung

## BGH ZIP 2019, 2248 (Rn. 18 ff. der Urteilsgründe)

„[20] Der Senat müsste sich, um § 312d Abs. 3 Nr. 1 BGB a.F. [scl.: Erlöschen des Widerrufsrechts bei beidseits vollständiger Erfüllung auf Wunsch des Verbrauchers] auf das Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB anzuwenden, gegen die ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers stellen. Das verbietet ihm das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte **Rechtsstaatsprinzip**. Die Beachtung des klar erkennbaren Willens des Gesetzgebers ist Ausdruck demokratischer Verfassungsstaatlichkeit. Dies trägt dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) Rechnung. Das Gesetz bezieht seine Geltungskraft aus der demokratischen Legitimation des Gesetzgebers, dessen artikulierter Wille den Inhalt des Gesetzes daher mit bestimmt. **Der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers darf nicht übergangen oder verfälscht werden.** ...“

## BGH BKR 2024, 299

Orientierungssatz aus juris: „Ist ein Darlehensvertrag bei Erklärung des Widerrufs bereits vollständig erfüllt, so steht dem Darlehensnehmer nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH kein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG mehr zu (Anschluss an EuGH, Urteil vom 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21 und C-232/21).“

## BGH NJW 2025, 894

Orientierungssatz: Nach einer vollständigen Erfüllung des Darlehensvertrags steht dem Verbraucher kein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB mehr zu.

Argument: Der Gesetzgeber wollte Art. 14 der Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen und über dessen Vorgaben nicht hinausgehen. ⇒ wie im Fall „Quelle“ (Folien 33 ff.)

## OLG München ZIP 2024, 1379

Leitsatz: Nach dem Urteil des EuGH v. 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21 und C-232/21 Rz. 273 ff., wonach Art. 14 Abs. 1 der RL 2008/48/EG dahin auszulegen ist, dass das darin vorgesehene Widerrufsrecht überhaupt nicht mehr ausgeübt werden kann, sobald der Kreditvertrag von den Vertragsparteien vollständig erfüllt worden ist, ist auch § 495 Abs. 1 BGB in der vom 13.6.2014 bis 20.3.2016 geltenden Fassung zwingend richtlinienkonform dahin gehend auszulegen, dass die Ausübung des dort geregelten Widerrufsrechts durch den Verbraucher nach vorheriger kompletter Abwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags rechtlich nicht mehr möglich ist.

Hinweis: Lesenswerte Urteilsgründe zur Methode richtlinienkonformer Auslegung!

## Kritisch zur widersprüchlichen Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH Maier, ZIP 2025, 1382 f. unter Ziff. 3.3:

„Das Argument des BGH, dass der Gesetzgeber über die Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 Verbraucherkredit-RL nicht hinausgehen wollte (Rz. 15), ist [...] nicht von der Hand zu weisen. Diese Überlegung kann eine **richtlinienkonforme Auslegung im Wege der teleologischen Reduktion** durchaus rechtfertigen (BGH v. 26.11.2008 – VIII ZR 200/05, ZIP 2009, 176 ...). Wenn der BGH aber solchen EuGH-Vorgaben, die dem Darlehensnehmer zum Vorteil gereichen könnten, inzwischen den Grundsatz „Keine Auslegung contra legem“ als „Stopp-Schild“ entgegenhält (*Grüneberg*, NJW 2024, 933 Rz. 18), um eine richtlinienkonforme Auslegung zu vermeiden (z.B. BGH v. 27.2.2014 – IX ZR 258/22, ZIP 2024, 625 Rz. 19 ff., 51 = ZIP 2024, 1314 [Spörel]), kann es nicht wirklich überzeugen, wenn es zur richtlinienkonformen Umsetzung von EuGH-Vorgaben zugunsten des Darlehensgebers plötzlich doch wieder ausreichen soll, dass der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie beachten wollte.“

### Absoluter Vorrang des Unionsrechts bei Rechtsakten mit unmittelbarer Wirkung

- Bei fehlender Möglichkeit richtlinienkonformer Auslegung ist ein nationales Gericht verpflichtet, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts wie insbesondere dem nunmehr in Art. 21 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** niedergelegten Verbot der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung erwachsenden Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit der sich daraus ergebenden Rechte zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt.  
(EuGH ZIP 2018, 1848 [Rn. 67 ff.] )
- Ergebnis ist eine Art „grundrechtskonformer Gesetzeskorrektur“ – wohl ohne Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (und den EuGH)

- „Art. 101 Abs. 1 AEUV erzeugt in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen und lässt in deren Person Rechte entstehen, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben (...).“ (EuGH ZIP 2025, 466, 469 [Rn. 60] m.w.N.)
- „Ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat und eine nationale Regelung nicht im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts auslegen kann, ist indessen nach dem **Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts** verpflichtet, für die volle Wirksamkeit der Anforderungen des Unionsrechts in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Sorge zu tragen, indem es **erforderlichenfalls jede** – auch spätere – **nationale Regelung oder Praxis, die einer Bestimmung des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung entgegensteht, unangewendet lässt**, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser nationalen Regelung oder Praxis auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (...).“ (EuGH ZIP 2025, 466, 469 [Rn. 90] m.w.N.)

1. Was ist, wozu dient „Methodik“?
2. Rechtsfindung aus abstrakten Rechtssätzen
3. Subsumtion
4. Auslegung von Gesetzen
- 5. Juristische Schlussformen**

➤ arg. **e contrario** (lat. „aus dem Gegenteil“): Umkehrschluss

- baut häufig auf einer unbenannten – aber für die Wahrheit des Ergebnisses entscheidenden! – Prämisse auf
- z.B. Formfreiheit im Zivilrecht: einzelne Verträge und Willenserklärungen unterliegen einem Formerfordernis (z.B. §§ 311b I 1, 518 I 1, 766 S.1, 2247 I BGB), alle anderen deshalb nicht  
→ Prämisse: das Gesetz regelt die Frage der Formbedürftigkeit abschließend
- problematisch vor allem bei Aufzählungen: abschließend (dann Umkehrschluss möglich) oder beispielhaft (dann allenfalls Analogieschluss)  
→ z.B. §§ 281 II, 323 II BGB: Nachfristsetzung entbehrlich beim relativen Fixgeschäft?
- Beispiel bei *Berberich*, ZInsO 2021, 1313 (Analogie zu § 15b VIII InsO oder Umkehrschluss)
- *Rosenkranz/Bastians/Noszka*, JuS 2022, 731, 736 f. (Analogie ⇔ Umkehrschluss)
- *Vöhringer*, JuS 2026, 103, 105 (Beispiel: Verbot für „Hunde ohne Maulkorb“ ⇒ erlaubt *mit* Maulkorb)

➤ arg. **ad absurdum** (lat. „ins Ungereimte“): Widerlegung des kontradiktorischen Gegenteils

- Widerlegung kann logisch zwingend oder bloß wertend sein (in letzterem Fall häufig *petitio principii* – Vorwegnahme des Ergebnisses)
- z.B. §§ 358, 359 BGB a.F.: wenn unentgeltliche Darlehensverträge nicht erfasst sind, dann kann der Kreditgeber durch seine Vertragsgestaltung über die Rechte des Verbrauchers bestimmen (so *Müller*, WM 2015, 701 ff. gegen BGHZ 202, 302; wie *Müller* jetzt §§ 358 II, 359, 515 BGB n.F.) → wertende Widerlegung
- z.B. §§ 1000 S. 1, 994 ff., 986 I 1 BGB: wenn das Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 S. 1 ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 I 1 gäbe, entfielen die Voraussetzung des Anspruchs aus §§ 994 ff. (nämlich der besitzrechtslose Besitz) und damit auch das Zurückbehaltungsrecht → logische Widerlegung
- *Vöhringer*, JuS 2026, 103, 104

- arg. ***a maiore ad minus*** (lat. „vom Größeren auf das Kleine“):  
das Mehr umfasst das Weniger
- logisch zwingend nur, wenn das Verhältnis vom Mehr zum Weniger ebenfalls logisch und nicht wertend ist
  - z.B. §§ 314, 543, 626 BGB: wer außerordentlich fristlos kündigen darf, ist auch zur befristeten Kündigung berechtigt, die weniger belastend wirkt
  - häufig fehlbezeichnetes arg. ***a fortiori*** (dazu Folie 61),  
z.B.: wer ein Wegerecht für seinen Traktor hat, dürfe das Nachbargrundstück „erst recht“ mit dem Motorrad überqueren
  - Vöhringer, JuS 2026, 103, 104

- arg. ***a minore ad maius*** (lat. „vom Kleineren auf das Große“)
- logisch zwingend nur für negative Aussagen
  - z.B. Haftung im Gefälligkeitsverhältnis:  
Die aus §§ 521, 599, 690 BGB geschlossene Aussage, der Gefällige hafte immer nur für grobe Fahrlässigkeit, ist falsch, weil das Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB) im Gegensatz zu Schenkung, Leihe und unentgeltlicher Verwahrung kein Haftungsprivileg enthält.  
⇒ Examensfall von Jotzo, JuS 2019, 622, 627: Haftungsprivileg für den Gefälligen?
  - Schluss aus positiver Aussage zumeist fehlbezeichnetes  
arg. ***a fortiori*** bzw. verdeckter Analogieschluss (s. Folien 61, 64)
  - Vöhringer, JuS 2026, 103, 104 (Beispiel: enteignungsgleicher Eingriff ⇔ Art. 14 III 2 GG)

➤ arg. **a fortiori** (lat. „vom Stärkeren“): „Erst-Recht-Schluss“

- nicht logisch zwingend, sondern wertend (anders *Vöhringer*, JuS 2026, 103, 104)
- z.B. fehlendes Erklärungsbewusstsein: wer nach § 118 BGB nicht gebunden wird, obwohl er bewusst den Tatbestand einer Willenserklärung setzt, könne „erst recht“ nicht gebunden sein, wenn ihm dieses Bewusstsein fehlt
- ABER: nach § 116 I BGB stehen nicht erkennbare Willensmängel der Wirksamkeit einer Erklärung nicht entgegen, und § 118 BGB ist im Hinblick auf den Verkehrsschutz des BGB Ausnahmevorschrift
  - Gleichbehandlungsproblem
  - verdeckter Analogieschluss
- ALLERDINGS: Anfechtungsrecht *analog* § 119 I BGB („erst recht“; Folie 63)

➤ arg. **a simile** (lat. „vom Ähnlichen“): Analogieschluss

- führt zur entsprechenden Anwendung einer Rechtsnorm auf einen nicht geregelten Fall (Wertung! – nicht zwingend)
- Voraussetzungen:
  1. **planwidrige Regelungslücke** (unbewusst nicht geregelter Sachverhalt)
  2. **vergleichbare Interessenlage** wie beim normierten Fall

BGHZ 219, 327 = ZIP 2018, 2018 (Rn. 58): „Eine Analogie setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen.“

### ➤ Analogieschluss (Fortsetzung)

- z.B. § 119 I BGB analog: Anfechtungsrecht nicht nur bei fehlendem Geschäftswillen, sondern auch schon bei fehlendem Erklärungsbewusstsein
- z.B. § 1004 I BGB analog: Da nach § 823 I BGB für die Verletzung nicht bloß des Eigentums, sondern aller absolut geschützten Rechtsgüter Schadensersatz zu leisten ist, muss ebenso nicht bloß der Eigentümer, sondern jeder Träger eines absoluten Rechts die Beseitigung und Unterlassung der Störung dieses Rechts verlangen können.
- z.B. § 366 BGB analog bei rechtlich verselbständigten Forderungsteilen aus einem Schuldverhältnis (BAG ZIP 2022, 1404 [Rn. 24 ff.] – Urlaubsanspruch)
- Gegenbeispiel: keine Analogie zu § 216 BGB bei isoliertem, nicht der Verstärkung einer Sicherungsgrundschuld dienendem Schuldanerkenntnis, da ein *dinglich* gesicherter Anspruch fehlt (BGH ZIP 2026, 483 Rn. 24 ff.)

### ➤ Analogieschluss (Fortsetzung)

- keine Analogie zu spezialgesetzlichen Normen (str.),  
z.B. § 350 HGB: keine Anwendung auf Kleinunternehmer, Freiberufler oder geschäftsführende Gesellschafter
- keine Analogie zu Ausnahmenvorschriften (str.),  
z.B. § 312g II Nr. 10 BGB: keine Anwendung auf „unechte“ Versteigerungen (reine Internet-Auktionen)
- problematisch häufig bei Aufzählungen (abschließend oder beispielhaft?)
- vielfach als vermeintlich logischer „Erst-Recht-Schluss“ getarnt (Folien 59-61)
- steht im Spannungsfeld zwischen legitimer Rechtsfortbildung und unzulässiger richterlicher Rechtsetzung (dazu BVerfG NJW 2011, 836 [Rn. 52 ff.]; ZIP 2012, 1402 [Rn. 72 ff.])
  - ➔ Gewaltenteilung, Artt. 20 II, III, 28 GG
  - ➔ Methodenehrlichkeit verbietet Rechtsfortbildung im Kleid der Auslegung

- *Bitter/Rauhut*, Grundzüge zivilrechtlicher Methodik – Schlüssel zu einer gelungenen Fallbearbeitung, JuS 2009, 289
- *Falk*, Zur Unzulässigkeit einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung contra legem am Beispiel des § 651r BGB, ZIP 2021, 2261
- *Grigoleit/Herresthal*, BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2021, Fall 5 – „Lückenbüßer“ (S. 169 ff.)
- *Herresthal/Weiß*, Fälle zur Methodenlehre – Die juristische Methode in der Fallbearbeitung, 2. Aufl. 2023
- *Rosenkranz/Bastians/Noszka*, JuS 2022, 731 ff. – Semesterabschlussklausur – Allgemein: Juristische Methodenlehre
- *Vöhringer*, Fortgeschrittene juristische Schlussformen – Struktur und Verwendung in der Klausur, JuS 2026, 103

© 2026

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel

68131 Mannheim

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)